

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung 2008

### (VB -Reiserücktritt 2008)

Musterbedingungen des GDV

#### Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Gegenstand der Versicherung</b>	<b>5</b>	<b>Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten</b>
<b>2</b>	<b>Versicherte Ereignisse und Risikopersonen</b>	<b>6</b>	<b>Selbstbehalt</b>
<b>3</b>	<b>Ausschlüsse*</b>	<b>7</b>	<b>Versicherungswert und Unterversicherung</b>
<b>4</b>	<b>Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls</b>		

#### 1 Gegenstand der Versicherung

Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme

- 1.1 die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
- 1.2 das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

#### 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Impfunverträglichkeit;
  - Schwangerschaft;
  - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund ei-

ner unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

– unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war.

- 2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
- die Angehörigen der versicherten Person;
  - diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
  - diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige\*.

Haben mehr als ..... Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

#### 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für Risiken, die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (AT-Reise) genannt werden;
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;

\* Baukastensystem: Formulierung beispielhaft und nicht abschließend. Mit \* gekennzeichnete Punkte zur individuellen Regelung des verwendenden VU.

3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reise-stornierung.

**4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person / die Risikoperson ist verpflichtet,

4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;

4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

4.4 ei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;

4.5 ei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

4.6 Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.7 Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers

4.7.1 ine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;

4.7.2 er Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

**5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten**

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (AT-Reise) Ziffer 6.2.

**6 Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall ..... % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € ..... je Person.

**7 Versicherungswert und Unterversicherung**

7.1 Die Versicherungssumme je versichertem Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

7.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich dem Selbstbehalt.

\* Baukastensystem: Formulierung beispielhaft und nicht abschließend. Mit \* gekennzeichnete Punkte zur individuellen Regelung des verwendenden VU.